

Freiheitsberaubung und Nötigung

Lösungshinweise Fall 1 (vgl. dazu BGHSt. 14, 314 [Amanda-Fall])

A. Strafbarkeit des A gem. § 239 I

I. Tathandlungen: „Einsperren“ ist die Verhinderung des Verlassens eines Raumes durch äußere Vorrichtungen. Die Hindernisse müssen aber nicht unüberwindlich sein; „auf andere Weise der Freiheit berauben“ ist gegeben, wenn und solange jemand – sei es auch nur vorübergehend – gehindert wird, seinen Aufenthaltsort frei zu verlassen. Hier: F hätte aus dem fahrenden Auto nicht aussteigen können. Also hatte er keine Möglichkeit, den PKW nach freiem Belieben zu verlassen. F war mithin während der Fahrt in dem PKW der Freiheit beraubt.

II. Tatbestandsausschließendes Einverständnis? Zwar war F zunächst mit der Fahrt bis Hannover einverstanden (und die Tatbestandsmäßigkeit ist deshalb ausgeschlossen), aber nicht mit der dann folgenden Richtungsänderung nach Dortmund. Mangels Einverständnisses kein Tatbestandsausschluss.

III. Fraglich ist, ob F überhaupt taugliches Tatopfer war. F schlief während der gesamten Zeit in dem Auto und hatte dementsprechend nicht den Willen, den PKW zu verlassen.

- Nach einer Ansicht liegt eine vollendete Freiheitsberaubung nur vor, wenn Freiheitsberaubung auch nach dem Aufwachen des Opfers aufrechterhalten wird. Das Opfer muss sich bewusst sein, dass es seinen Aufenthaltsort nicht verlassen kann. § 239 schützt nur die aktuelle Fortbewegungsfreiheit. Danach liegt hier allenfalls eine versuchte Freiheitsberaubung vor.
 - ⊕ Sonst bestünde eine Vergleichbarkeit mit den Konstellationen, in denen dem Opfer die körperlichen Fähigkeiten zur Fortbewegung fehlt (Bsp. Säugling). In diesen Fällen wird der Tatbestand verneint.
 - ⊕ Wer den Willen sich wegzubewegen nicht haben kann, der kann auch nicht der Fortbewegungsfreiheit beraubt werden.
 - ⊕ Die h.M. führt zur Vorverlagerung der Strafbarkeit, indem sie das Versuchsunrecht als vollendetes Delikt bestraft.
 - ⊕ Nach Einführung der Versuchsstrafbarkeit in § 239 II durch das 6. StrRG besteht dafür kein Bedürfnis mehr.
- Nach h.M. ist dagegen auch die potentielle Fortbewegungsfreiheit tatbestandlich geschützt, sodass auch derjenigen den Schutz des § 239 genießt, der seine Einsperrung oder sonstige Freiheitsberaubung nicht bemerkt oder sich gar nicht fortbewegen will.
 - ⊕ Sittliches Gefühl.
 - ⊕ Umfassende Sicherung der Bewegungsfreiheit: Auch wer sich zum Zeitpunkt der Einsperrung nicht fortbewegen will, will noch lange nicht eingesperrt werden.

- ⊕ Ob das Opfer noch den Willen bildet, sich fortzubewegen, hängt bloß vom Zufall ab.
- ⊕ Die persönliche Fortbewegungsfreiheit ist ein besonders hochwertiges Rechtsgut, was sich bereits in der Verfassung (Art. 2 II, 104 GG) zeigt. Deshalb weite Auslegung nötig.
- ⊕ Kann ein Bewusstloser bestohlen werden, muss er auch eingesperrt werden können.
- ⊕ Schlafzeiten können insgesamt schlecht rausgerechnet werden. Vergleiche die sonst praktischen Probleme bei § 239 III Nr. 1: Wie viele Stunden soll die Woche denn haben?
- ⊕ Ein schlafendes Opfer ist besonders wehrlos und schutzbedürftig. Ein Angriff auf die Freiheit eines solchen Opfers ist in erhöhtem Maße verwerflich.

IV. Ergebnis: § 239 I (+)

B. Strafbarkeit des A gem. § 240 I

I. § 240 ist tatbestandlich gegeben.

II. Ist einziger Zweck der Nötigung, dem Opfer die Möglichkeit einer Ortsveränderung zu nehmen, verdrängt § 239 StGB die Nötigung als lex specialis.

Lösungshinweise Fall 2a (vgl. dazu etwa BGHSt. 23, 46 [Laeppe-Fall]; 35, 270; 41, 182; BVerfGE 73, 206 [Sitzblockaden-Fall]; 92, 1 [Autobahnblockaden-Fall]; BGHSt. 41, 182 [Castor-Fall]; 44, 34 [Wackersdorf-Fall]; 37, 350)

Strafbarkeit des B gem. § 240 I

I. Nötigungserfolg: Veranlassung eines Menschen zu einem bestimmten Verhalten, hier: Die Autofahrer werden veranlasst anzuhalten.

II. Durch Gewalt? Problem: Sitzdemonstrationen als Nötigung durch Gewalt i.S.d. § 240?

Gewalt wird grundsätzlich als körperliche Tätigkeit bzw. Kraftentfaltung begriffen, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um den geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.

1. Fraglich ist zunächst, ob das Veranlassen einer Sitzblockade, eine hinreichende körperliche Tätigkeit ist.

a) RGSt. 58, 98, 99: Gewalt ist die durch Anwendung körperlicher Kraft erfolgte Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder vom Täter bestimmt erwarteten und deshalb von vornherein durch Körperkraft zu unterdrückenden Widerstands.

- Kurzform: Entfaltung körperlicher Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands.
- Problem: Schon bei der Verabreichung von Betäubungsmitteln ist keine Kraftentfaltung erforderlich, um eine körperliche Wirkung herbeizuführen. Geringer Kraftentfaltung bedarf auch das Einsperren durch Umdrehen des Schlüssels.

b) BGHSt. 1, 145, 147 f.: Gewalt sind körperliche Handlungen, mit denen der Täter die Ursache dafür setzt, dass der wirkliche oder erwartete Widerstand des Angegriffenen durch ein unmittelbar auf dessen Körper einwirkendes Mittel gebrochen oder verhindert wird, gleichviel, ob der Täter dazu größere oder nur geringere Körperkraft braucht.

- Kurzform: Hervorrufen einer physisch vermittelten körperlichen Zwangswirkung.

c) Bzgl. der Anforderungen an die körperliche Tätigkeit/Kraftentfaltung wird nur die letztere Ansicht möglichen Auswirkungen durch geringe körperliche Anstrengungen gerecht.

Das Stellen oder Setzen auf eine Verkehrskreuzung stellt danach eine hinreichende körperliche Tätigkeit dar.

2. Des Weiteren ist fraglich, ob das Veranlassen einer Sitzblockade, eine hinreichende körperliche Wirkung bei Dritten entfaltet. Da keine unmittelbare Einwirkung auf den Körper anderer Verkehrsteilnehmer stattfindet, wäre dies nach der Definition „durch ein unmittelbar auf dessen Körper einwirkendes Mittel“ zu verneinen.

a) Teilweise wird jedoch vertreten (BGHSt. 23, 46, 54): Gewalt = in Gang setzen eines psychisch determinierten Prozesses, der beim Opfer zu einer (nicht unerheblichen) Zwangswirkung führt.

- Kurzform: Hervorrufen einer psychisch oder physisch vermittelten Zwangswirkung (= sog. vergeistigter Gewaltbegriff).
- Insbesondere BVerfGE 73, 206: Gewaltbegriff als solcher ist auslegungsfähig und genügt deswegen als Begriff den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes. Der vergeistigte Gewaltbegriff wird unterschiedlich beurteilt (4:4-Entscheidung):

Eine Ansicht: Grenzen zulässiger Auslegung sind nicht überschritten.

- ⊕ Noch vom möglichen Wortsinn umfasst.
- ⊕ Schützt die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung in wirksamer(er) Weise.
- ⊕ Der Gesetzgeber hat trotz Kenntnis von der Rspr. nichts getan, um den Wortlaut der Norm i.S.e. engen Gewaltbegriffs klarzustellen.
- ⊕ Aus der Sicht des Opfers ist es egal, ob die Zwangswirkung physisch oder psychisch vermittelt wird.

Andere Ansicht: Weiter Gewaltbegriff ist unvereinbar mit dem Analogieverbot.

- ⊕ Rein passives Verhalten kann nicht unter den Gewaltbegriff fallen.
- ⊕ Historisch ist Gewalt immer mit Kraftentfaltung verbunden gewesen.
- ⊕ Gesetzessystematisch ergibt der weite Gewaltbegriff Probleme im Hinblick auf die Abgrenzung zur Alternative der Drohung; darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der Zwangswirkung bereits aus dem Wort „nötigen“; das Merkmal „Gewalt“ verliert seinen eigenständigen Gehalt.

Konsequenz für das Gericht (Leitsatz 1): „Soweit in § 240 StGB Nötigungen mit dem Mittel der Gewalt unter Strafe gestellt werden, genügt die Normierung durch den Gesetzgeber dem aus Art. 103 Abs. 2 GG folgenden Bestimmtheitsgebot. Infolge Stimmengleichheit kann nicht festgestellt werden, dass das aus Art. 103 Abs. 2 GG herleitbare Analogieverbot verletzt wird, wenn Gerichte die Gewaltalternative des § 240 StGB auf Sitzdemonstrationen erstrecken ...“

- BVerfGE 92, 1 (Leitsatz): „Die erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB (= der sog. vergeistigte Gewaltbegriff) im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG.“

Nach der Mehrheitsmeinung (5:3) sind die Grenzen zulässiger Auslegung überschritten:

- ⊕ Bei anderer Auslegung wären Fälle erfasst, die im sozialen Zusammenleben teils erforderlich, teils unvermeidlich sind. Sozialadäquate Verhaltensweisen werden erst über das Korrektiv der „Verwerflichkeit“ aus dem Strafbarkeitsbereich ausgeschlossen; dies führt dazu, dass der Bereich des Strafbaren nicht mehr vorhersehbar ist, sondern in unvertretbar weitem Umfang erst im Einzelfall durch den Richter bestimmt wird.

Minderheitsmeinung: Kein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG:

- ⊕ Abgrenzung zur Drohungsalternative durch die Gegenwärtigkeit des Übels.

- ⊕ Wenn sozialadäquate Verhaltensweisen (erst) durch die Verwerflichkeitsklausel ausgeschlossen werden, ist dies ausreichend.
- ⊕ Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit war durch die gefestigte Rspr. gewährleistet.

b) Enger wird unter Gewalt daher zum Teil (BGHSt. 41, 182, 185) verstanden: „Der Senat ist der Auffassung, dass auch geringer körperlicher Aufwand – dazu gehören das Sich-Hinsetzen oder das Sich-auf-die-Fahrbahn-Begeben – den Anforderungen an den Gewaltbegriff genügen kann, wenn seine Auswirkungen den Bereich des rein Psychischen verlassen und (auch) physisch wirkend sich als körperlicher Zwang darstellen. [...] „Strafbare Nötigung durch Gewalt kann demnach vorliegen, wenn der Einfluss auf die Opfer bei nur geringem körperlichen Aufwand dergestalt physischer Art ist, dass die beabsichtigte Fortbewegung durch tatsächlich nicht überwindbare Hindernisse unterbunden wird.“

- Konsequenz: Es kommt darauf an, ob das Opfer die Sperre durchbrechen kann oder nicht.
- Die Blockade der Verkehrskreuzung führt jedenfalls für Insassen der Fahrzeuge, die in zweiter Reihe stehen dazu, dass sie an der Weiterfahrt körperlich gehindert sind und die Blockade nicht durchbrechen können. Gewalt liegt hiernach somit vor.

c) Letzterer Ansicht wird gefolgt (s. insoweit nicht verwerfend auch BVerfGE 104, 92 ff.; NJW 2011, 3020 ff.), da eine körperlich vermittelte Zwangswirkung ausreichend aber auch notwendig ist.

3. Teilergebnis: Gewaltanwendung liegt vor (a.A. gut vertretbar)

III. Durch Drohung mit einem empfindlichen Übel? Drohung ist das In-Aussicht-Stellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben behauptet (Abgrenzung zur bloßen Warnung). Das Übel ist empfindlich, wenn es geeignet ist, einen besonnenen Menschen zu dem bezweckten Verhalten zu veranlassen. Bei Sitzdemonstrationen könnte das angedrohte Übel in der beim Weiterfahren unvermeidlichen Verletzung der Demonstranten zu sehen sein wird das Vorliegen der Drohungsvariante jedoch verneint. Dies lässt sich damit begründen, dass die Demonstranten nur bedingten Einfluss auf den Eintritt des Übels haben und sie insoweit nicht drohen, sondern die Folgen einer Weiterfahrt lediglich ankündigen.

IV. Vorsatz: Es ist davon auszugehen, dass die Demonstranten das Anhalten der Fahrzeuge in der ersten Reihe mit in ihren Vorsatz aufgenommen haben und so auch das nunmehr in mittelbarer Täterschaft erfolgenden Anhalten der Fahrzeuge in zweiter Reihe zu erreichen.

V. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigungsgründe (-)

Hinweis: Die klassischen Rechtfertigungsgründe sind vor der Verwerflichkeit zu untersuchen.

2. Verwerflichkeit? Maßgebend für die Verwerflichkeitsprüfung ist die Verknüpfung zwischen dem angewandten Mittel und dem durch das Verhalten verfolgten Zweck (Mittel-Zweck-Relation). Rechtlich verwerflich ist, was sozial unerträglich und wegen seines grob anstößigen Charakters sozialetisch (Rspr.: sittlich) in besonders hohem Maße zu missbilligen ist.

Hinweise:

- zum Mittel: Die Annahme von Gewalt führt nicht mehr zwingend zur Annahme der Verwerflichkeit.
- zum Zweck: Eine Berücksichtigung von Fernzielen (außerhalb der Strafzumessung) wird von der h.M. abgelehnt.

Kriterien für die Gewichtung:

- Art des eingesetzten Mittels; Gewicht der Folgen („Geringfügigkeitsprinzip).
- Wahrnehmung berechtigter Interessen (entsprechend § 193)?
- Insb.: Verhalten von Grundrechten gedeckt (beachte: Art. 4, 5, 8, 9, 12, 14 GG und Art. 20 IV)?
- Abwägung zwischen den gegenläufigen Interessen.
- Beachtung des Vorrangs der Inanspruchnahme staatlicher Zwangsmittel.

Auch im zu lösenden Fall kommt es letztlich auf die näheren Einzelheiten an. Vertretbar ist – bei entsprechender Begründung – alles.

VI. Ergebnis: § 240 (+/-)

Lösungshinweise Fall 2b (nach BGHSt. 31, 195)

A. Strafbarkeit des C gem. § 240 (-)

Ein Nötigungserfolg ist nicht eingetreten.

B. Strafbarkeit des C gem. §§ 240 I, III; 22

I. Tatentschluss bzgl. eines Nötigungserfolgs (+)

II. Tatentschluss bzgl. einer Drohung? Problem: Stellt es ein In-Aussicht-Stellen eines empfindlichen Übels dar, wenn konkludent angekündigt wird, den Dingen ihren Lauf zu lassen, wenn sich das Opfer nicht fügt? Bei normativer Betrachtung kann hier von einem Drohen mit Unterlassen gesprochen werden. Denkbar ist es jedoch auch, ein Drohen mit einem Tun (Abschicken der Anzeige) anzunehmen.

- Nach h.M. ist jede Ankündigung eine Drohung, wenn sie sozialwidrig als Druckmittel eingesetzt wird (unabhängig davon ob Tun oder Unterlassen), um den widerstrebenden Willen des Opfers in eine bestimmte Richtung zu lenken. Hier (+)
- A.A.: Die Ankündigung eines Handelns, zu dem man nicht verpflichtet ist, ist keine Drohung, sondern ein bloßer Hinweis auf eine bereits bestehende Notlage. Verhalten ist danach nur tatbestandsmäßig, wenn der Drohende rechtlich verpflichtet ist, die entsprechende Handlung vorzunehmen. Hier (-), A hat nicht die Pflicht die Weiterleitung der Anzeige zu verhindern.
- Der h.M. ist zu folgen, aus Sicht des Opfers ist es egal, ob das empfindliche Übel in einem Tun oder Unterlassen liegt. Im Einzelfall (wie auch hier) ist die Abgrenzung zudem kaum sicher vorzunehmen.

III. Verwerflichkeit? Nach BGH (-), wenn nur der Handlungsspielraum des Opfers erweitert und dessen Autonomie nicht in strafwürdiger Weise angetastet wird; hier: Verwerflichkeit (+), weil heterogene Lebensvorgänge in einen nötigenden Zusammenhang gebracht werden und ein Standhalten des Opfers für dieses mit erheblichen Rechtsgutsbeeinträchtigungen verbunden ist.

IV. Strafzumessung: Abs. 4 S. 2 Nr. 1 ist eine Strafzumessungsregel und kein Tatbestand, weshalb auf Abs. 4 die gesetzlichen Regelungen der §§ 22 ff. keine Anwendung finden. Fraglich daher: Wie verhält es sich nun, wenn bei einer versuchten Nötigung auch das Regelbeispiel nur teilverwirklicht wird bzw. beabsichtigt ist?

- Nach h.L. genügt die bloß teilweise Verwirklichung eines Regelbeispiels nicht aus, um das Vorliegen eines besonders schweren Falls zu begründen.
- Eine a.A. bejaht dagegen einen besonders schweren Fall auch bei bloßer Teilverwirklichung eines Regelbeispiels (Zum Teil wird in diesen Fällen einen unbenannten besonders schweren Fall angenommen). Dem folgt auch die Rspr., soweit es sich um einen nur versuchten Grunddelikte handelt. Teilweise wird differenziert danach ob, ob eine zum Handlungsgebilde des Erschwerungsmerkmals zugehörige Handlung bereits ausgeführt wurde (+) oder ob lediglich dem Erschwerungsmerkmal vorgelagerte Handlungen vorgenommen wurden (-).

- ⊕ Bereits im teilweise ausgeführten Entschluss zur Verwirklichung des Regelbeispiels spiegelt sich eine erhöhte Schuld wider, die nach § 46 I 1 Grundlage der Strafzumessung ist.
- ⊖ Indizwirkung der Regelbeispiele ist nach dem Wortlaut erst dann gegeben, wenn sie voll verwirklicht sind.
- ⊖ Verstoß gegen Art. 103 II GG, da es an einer § 22 entsprechenden Regelung fehlt, die den „Versuch“ des Regelbeispiels regelt.

Hier eher (-), da zur Verwirklichung noch nicht einmal angesetzt wurde.

V. Ergebnis: §§ 240 I, III; 22 (+)

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Rechtsgut des § 239: aktuelle und potentielle Fortbewegungsfreiheit.*
- II. Gewaltbegriff.*
- III. Tatbestandsmäßigkeit einer Drohung mit einem Unterlassen.*